



Bearbeiter:
Dr. rer. nat. Petra Hirrlinger
Telefon 0341 97-15937
Telefax 0341 97-16209
Petra.Hirrlinger@medizin.uni-leipzig.de

13. Januar 2021

Merkblatt für tierexperimentell tätige medizinische Doktoranden

Die Mitarbeit bei tierexperimentellen Tätigkeiten und/oder der Tötung von Versuchstieren zu wissenschaftlichen Zwecken unterliegt dem Tierschutzgesetz (TschG) und der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVerVO).

Möchten Sie im Rahmen ihrer geplanten experimentellen Doktorarbeit an Tierversuchen teilnehmen und/oder Tiertötungen durchführen, müssen Sie **vorab** von Ihrem Betreuer, bzw. dem Versuchsleiter über den zuständigen Tierschutzbeauftragten bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Die entsprechende Registriernummer des Versuchsvorhabens geben Sie in Ihrer schriftlichen Dissertation oder in anderweitigen Veröffentlichungen bitte an. Für die Anmeldung bei der Landesdirektion Sachsen müssen Sie folgende Nachweise erbringen:

1. Zertifikat über den erfolgreichen Besuch eines versuchstierkundlichen Kurses
2. Berufs oder Hochschulabschlusszeugnis

Wenn Sie keinen versuchstierkundlich qualifizierenden Hochschul- oder Berufsabschluss nachweisen können, muss Ihr zuständiger Betreuer für Sie als Person einen

Antrag auf personengebundene Ausnahmegenehmigung

nach §16 Abs. 1 Satz 4 TierSchVersVO über die Tierschutzbeauftragte bei der Landesdirektion Sachsen stellen. Auch hierzu benötigt Ihr Betreuer, bzw. der Versuchsleiter folgende Nachweise:

1. Zertifikat über den erfolgreichen Besuch eines versuchstierkundlichen Kurses
2. Gültige Immatrikulationsbescheinigung

Ohne versuchstierkundlich qualifizierenden Hochschul- oder Berufsabschluss dürfen Sie keine operativen Eingriffe und keine Narkosen durchführen.

Sie müssen in jedem Fall zwingend vorab an einem versuchstierkundlichen Kurs teilgenommen haben, den u.a. mehrmals jährlich das Medizinisch-Experimentelle Zentrum der Medizinischen Fakultät anbietet (<http://mez.uni-leipzig.de/mez.site.postext.angebot.html>).

Die zuständige Tierschutzbeauftragte der Medizinischen Fakultät Dr. Petra

Universität Leipzig

Medizinische Fakultät

Medizinisch-Experimentelles Zentrum

Liebigstraße 26a

04103 Leipzig

Dr. rer. nat. Petra Hirrlinger
Dr. med. vet. Katharina Noreikat

Telefon

+49 341 97-15937

+49 341 97-16201

Fax

+49 341 97-16209

E-Mail

Petra.Hirrlinger@medizin.uni-leipzig.de

Katharina.Noreikat@medizin.uni-leipzig.de

Web

www.uni-leipzig.de/medizin

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Hirrlinger, Tel. 15937, Email petra.hirrlinger@medizin.uni-leipzig.de informiert und berät Sie dahingehend gerne.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Petra Hirrlinger

§ 16 TierSchVerVO

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur

1. von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin,
2. von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, oder
3. von Personen, die nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, durchgeführt werden.

Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen unbeschadet des Satzes 1 nur

1. von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin oder
2. von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium oder einer Weiterbildung im Anschluss an ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, durchgeführt werden.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes, die nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden. Die zuständige Behörde genehmigt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3, wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erbracht ist.

(2) Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, dürfen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes und Absatz 1 Satz 1 bis 3 auch von Personen, die die dort genannten Anforderungen nicht erfüllen, durchgeführt werden, soweit dies in Anwesenheit und unter Aufsicht einer Person erfolgt, die die jeweiligen Anforderungen erfüllt.

(3) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Personen, von denen das Versuchsvorhaben und die beabsichtigten Tierversuche geplant worden sind, über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen.